

Brandschutztipps für ein ungetrübtes und sicheres Grillvergnügen

Bei Grillabenden kommt es immer wieder zu Streitigkeiten, weil oftmals eine starke Rauch- und Geruchsbelästigung durch den Grillbetrieb entsteht. Ob und inwieweit der Betrieb eines Grills außerhalb von Mietwohnungen z. B. auf Balkonen oder Terrassen erlaubt ist, wird oftmals in den Mietverträgen aufgeführt. Hier kann bereits eine Nutzung untersagt sein.

Holzkohlegrillgeräte dürfen grundsätzlich nicht in Wohnungen, Garagen oder sonstigen Räumen ohne ausreichend Frischluft betrieben werden! Von Holzkohlegrillgeräten, die auf Balkonen zur Anwendung kommen sollen, ist allerdings aufgrund der erheblichen Brandgefahr, ebenso abzuraten. Hier wäre die Wahl eines Gasgrillgeräts alternativ zu bevorzugen.

Die verschieden Grillgeräte werden in den sogenannten DIN EN – Normen eingeteilt und unterliegen somit europaweiten und einheitlichen Prüfverfahren. Die DIN EN 1860-1 wird beispielsweise bei Holzkohlegrillgeräten berücksichtigt. Hier werden u.a. die Standsicherheit und die Hitzebeständigkeit des Grillgeräts in aufwändigen Prüfverfahren getestet. Bei Gasgrillgeräten zur Verwendung im Freien findet hingegen die DIN EN 498 ihre Anwendung.

Zusätzlich ist bei beiden Grillgerätetypen das Zeichen für geprüfte Sicherheit (GS-Zeichen) ein weiteres Qualitätsmerkmal. Bei Gasgrillgeräten ist vor der Inbetriebnahme zudem auf die Dichtigkeit aller Anschlüsse und Schlauchverbindungen zwischen Grillgerät und Flüssiggasflasche bzw. Druckminderer zu achten. Genauere Informationen liefert die Betriebsanleitung des jeweiligen Herstellers.

Das Grillgerät muss auf einem festen, nicht brennbaren und ebenerdigen Untergrund platziert werden. Bei der Verwendung von Gasgrillgeräten ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zu brennbaren Materialien einzuhalten. Bei Holzkohlegrillgeräten ist der Abstand auf mindestens fünf Meter zu vergrößern (Funkenflug). Achten Sie auch auf genügend Abstand zu über dem Grill befindlichen, brennbaren Stoffen (Pavillon, Gartenschirm etc.).

Im Zweifelsfall muss ein anderer Aufstellort gewählt werden. Ein in Betrieb befindlicher Grill sollte jedoch niemals versetzt werden.

Als Grillanzünder dürfen nur ungefährliche und geprüfte Sicherheitsanzünder verwendet werden. Hierzu zählen u.a. flüssiger Grillanzünder, Zündwürfel für Kamin und Grill sowie Anzündgele. Alle Anzündhilfen sollten einer Sicherheitsprüfung nach DIN EN 1860-3 (Sicherheitsprüfung für Anzündhilfen) unterzogen und mit dem Prüfsiegel "DIN-Geprüft" gekennzeichnet worden sein.

Niemals dürfen Spiritus, Benzin, Petroleum oder andere nicht geeignete, leicht brennbare Flüssigkeiten verwendet werden.

Lassen Sie den Grill während des Grillens nie unbeaufsichtigt. Denken Sie gerade auch an Kinder, die sich dem Grill unbemerkt nähern könnten. Kinder können die Gefahren noch nicht richtig einschätzen.

Auch nach dem Grillvergnügen gibt es einiges zu beachten. Die Grillkohle muss nach dem Grillen lange genug ausglühen. Es besteht noch eine Rückzündungsgefahr der Grillkohle, die, je nach Qualität der Kohle, bis zu 24 Stunden betragen kann. Entsorgen Sie die Grillkohle erst, nachdem Sie sich überzeugt haben, dass es nicht zu einer unkontrollierten Brandentstehung (z. B. in der Mülltonne) kommen kann.

Sollte es dennoch zu einem Grillunfall kommen, entfernen sie verbrannte Kleidungsstücke. Kühlen Sie die betroffenen Hautstellen für ca. 10 – 15 Minuten mit nicht zu kaltem Wasser.

Bei schweren Verbrennungen oder Ausbruch eines Brandes rufen Sie zusätzlich sofort den Rettungsdienst bzw. die Feuerwehr der Stadt Oberhausen unter der Notrufnummer 112 an.